

## **Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz,  
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen

Ortsamt Blumenthal  
Postfach 71 05 40  
28765 Bremen

**Freie  
Hansestadt  
Bremen**

Dienstsitz  
Contrescarpe 72,  
28195 Bremen

Auskunft erteilt

[www.gesundheit.bremen.de](http://www.gesundheit.bremen.de)

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 16. November 2015

### **Antrag auf Umsetzung der hausärztlichen Versorgung in Bremen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 16. Juli 2014 gaben Sie mir einen Beschluss des Beirats Blumenthal aus seiner Sitzung vom 14. Juli 2014 zur Kenntnis. Darin thematisierten Sie insbesondere den Notdienst in der hausarztzentrierten Versorgung. Dieser Brief erreichte mich allerdings erst durch eine email vom 15. Oktober 2015. Naturgemäß haben sich seit dem Beschluss vom 14. Juli 2014 bereits einige Änderungen ergeben; Ihr Schreiben vom 16. Juli 2014 beantworte ich daher wie folgt.

Die hausarztzentrierte Versorgung ist im Land Bremen durch entsprechende Verträge weitestgehend flächendeckend sichergestellt. Dies gilt nach meiner Überzeugung unabhängig davon, wer auf Seiten der Leistungserbringer als Vertragspartner der im Land Bremen tätigen Krankenkassen auftritt. Lediglich die Notfallversorgung während der sprechstundenfreien Zeiten war für die an der hausarztzentrierten Versorgung teilnehmenden Versicherten in der Vergangenheit oftmals ein Streitthema zwischen den Vertragspartnern der hausarztzentrierten Versorgungsverträge und/oder der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen.

Dieses Streitthema war jedoch weitgehend durch die gesetzlichen Regelungen impliziert, nach denen der Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigungen für die an der hausarztzentrierten Versorgung teilnehmenden Versicherten eingeschränkt war. Auch der Notfalldienst war damit grundsätzlich durch die Vertragspartner der hausarztzentrierten Versorgung zu regeln; die Kassenärztliche

Vereinigung konnte gegen Kostenerstattung darin vertraglich eingebunden werden. Gegen diese unglückliche gesetzliche Konstruktion hat das Land Bremen von Anfang an schwere Bedenken erhoben.

Mit diesen Bedenken ist die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zu GKV-Versorgungsstärkungsgesetz endlich Gehör gefunden, so dass seit dem Inkrafttreten des GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes am 23. Juli 2015 der Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigung unabhängig von der Teilnahme an der hausarztzentrierten Versorgung oder an anderen Selektivverträgen alle Versicherten der GKV umfasst.

Ihrem in dem Beschluss von 14. Juli 2014 geäußerten Anliegen wurde somit inzwischen Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen